SVP Fraktion
Jürg Messmer
Hofstrasse 19
6300 **Zug**

Parlamentarischer Vorstoss GGR
Eingang : 17.03.2008
Bekanntgabe im GGR : 18.03.2008

Stadthaus am Kolinplatz

6300 **Zug**

Zug, 17. März 2008

Motion betr. Präzisierung der Geschäftsordnung des GGR zur Stärkung der Demokratie

Sehr geehrter Herr Präsident

Mit der vorliegenden Motion wird beantragt, die Geschäftsordnung des GGR (GSO) wie folgt anzupassen:

§ 38 Abs. 1 Ziffer 5 neu

Einbringen der Geschäfte

5. durch Motionen, Postulate und Interpellationen;

§ 41 Abs. 1 neu

Motionen und Postulate

Motionen sind Anträge, durch deren Erheblicherklärung der Stadtrat, das Büro oder eine Kommission des Grossen Gemeinderates verpflichtet wird, einen Erlass- oder Beschlussentwurf vorzulegen oder bestimmte Massnahmen zu treffen. Betrifft die Motion den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates, hat der Stadtrat das Motionsbegehren entweder direkt umzusetzen oder dem Grossen Gemeinderat den Entwurf eines Erlasses zu unterbreiten, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

§ 42 Abs. 1 neu

Behandlung von Motionen

Motionen werden an der auf die Bekanntgabe folgenden Ratssitzung an den Stadtrat, das Büro oder eine gemeinderätliche Kommission zum Bericht und Antrag überwiesen, sofern auf sie eingetreten wird und nicht zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Behandlung beschliessen.

§ 42a neu

Erfüllung erheblich erklärter Motionen

Das Motionsbegehren ist innert einem Jahr nach der Erheblicherklärung zu erfüllen. Der Rat kann diese Frist ohne Begründung verkürzen. Aus wichtigen Gründen kann der Rat diese Frist aufgrund eines Zwischenberichtes erstrecken.

§ 70 Abs. 3 neu

Inkrafttreten

Änderungen der vorliegenden Geschäftsordnung treten mit deren Annahme durch den Grossen Gemeinderat in Kraft. Auf hängige Geschäfte findet das neue Recht Anwendung.

Begründung:

1. Motionen sind die einzige Möglichkeit des Parlamentes, den Stadtrat zu etwas zu verpflichten. Die herrschende Praxis, wonach Motionen nur für den Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates, nicht aber für denjenigen des Stadtrates, möglich sind, ist unbefriedigend und undemokratisch. *Unbefriedigend* ist sie deshalb, weil dadurch unnötige Abgrenzungsfragen darüber entstehen, welcher Zuständigkeitsbereich betroffen ist. Solche Abgrenzungsfragen wiederum verschieben die Herrschaftsmacht vom Parlament zu den Juristen der Stadtverwaltung, weil sie es regelmässig sind, die die Abgrenzungsfragen entscheiden. Dass sie dabei dazu neigen, die Kompetenzen des Stadtrates weit auszulegen, diejenigen des Parlamentes dafür eng, liegt in der Natur der Sache. *Undemokratisch* ist die herrschende Praxis deshalb, weil das Stadtparlament als Vertretung des Stimmvolkes und damit nach dem Stimmvolk höchstes Organ in seiner Gestaltungskraft zu Lasten des Stadtrates geschwächt wird.

2. Der neu vorgeschlagene § 41 Abs. 1 sieht deshalb vor, dass Motionen auch im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates möglich sind, selbstverständlich unter Vorbehalt höherrangigen kantonalen oder eidgenössischen Rechts. Fällt das Motionsbegehren in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates, hat der Stadtrat das Motionsbegehren entweder direkt umzusetzen – etwas durch eine entsprechende Massnahme oder durch einen entsprechenden Beschluss –, oder er hat dem Grossen Gemeinderat den Entwurf eines Erlasses zu unterbreiten, mit dem die Motion umgesetzt werden kann. Letzteres wäre etwa dann der Fall, wenn ein bestehendes allgemeinverbindliches Gemeindereglement den Stadtrat für eine Angelegenheit zuständig erklärte. Diesfalls müsste der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat eine Vorlage zur Änderung des entsprechenden Reglementes unterbreiten.

3. Die vorgeschlagene Änderung von § 42 Abs. 1 GSO soll Zweifel darüber beseitigen, ob vor der Überweisung einer Motion eine Eintretensdebatte zu führen ist oder nicht. Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass eine Motion nur dann zum Bericht und Antrag überwiesen wird, wenn auf sie eingetreten wird und wenn nicht zwei Drittel der Anwesenden die sofortige Behandlung – sprich: den Beschluss über Erheblicherklärung – verlangen. Die Eintretensdebatte bei einer Motion ist deshalb sinnvoll, weil auf diese Weise das Zweidrittelmehr für eine sofortige Behandlung nicht dafür „missbraucht" werden kann, die sofortige Behandlung nur zum Zwecke der sofortigen Nichterheblicherklärung zu verlangen, wie dies kürzlich einer Motion der alternativen Fraktion ergangen ist. Der Sinn des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln liegt darin, über eine dringliche Angelegenheit beschleunigt beschliessen zu können und nicht darin, sie beschleunigt „abschiessen" zu können. Will eine Mehrheit des Parlamentes letzteres, kann sie dies mit einem Nichteintretensentscheid erwirken. Entsprechend wird auch § 38 Abs. 1 Ziffer 5 GSO dahingehend angepasst, dass Beratungsgegenstände statt – wie heute – „durch Bericht und Antrag zu Motionen" durch Motionen, durch Postulate und Interpellationen an den GGR gelangen. Damit wird klargestellt, dass auch die Motion selber – und nicht erst der Bericht und Antrag zu ihr – ein eigener Beratungsgegenstand ist, über den zunächst das Eintreten zu beschliessen ist (§ 48 GSO).

4. Die vorgeschlagene Ergänzung von § 42a GSO flexibilisiert die Frist für die Erfüllung erheblich erklärter Motionen und trägt damit der neuen Möglichkeit des Parlamentes, den Stadtrat auch in seinem eigenen Kompetenzbereich zu verpflichten, Rechnung.

5. Der neue § 70 Abs. 3 GSO ergänzt die Schlussbestimmungen. Er stellt klar, dass Änderungen der Geschäftsordnung sofort in Kraft treten und auch für hängige Geschäfte und Vorstösse Gültigkeit haben.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die vorliegende Motion das demokratische Element in der Stadt Zug stärkt, bezüglich der Behandlung von Motionen Rechtssicherheit schafft und dazu geeignet ist, denjenigen Kräften, die mit einer Abschaffung des Grossen Gemeinderates liebäugeln, Wind aus den Segeln zu nehmen, indem die Einflussmöglichkeiten des Parlamentes massiv gestärkt werden.

Hochachtungsvoll

Jürg Messmer
GGR-Fraktionschef SVP